

Richtlinien für den Stadt seniorenrat der Großen Kreisstadt Mosbach

§ 1 Stadt seniorenrat

Für die Große Kreisstadt Mosbach wird gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2022 ein Stadt seniorenrat als Vertretung der Mosbacher Seniorinnen und Senioren gebildet.

Der Stadt seniorenrat ist Mitglied im Kreisseniorenrat des Neckar-Odenwald-Kreises.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Stadt seniorenrat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Er ist weltanschaulich neutral.

Der Stadt seniorenrat hat die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Großen Kreisstadt Mosbach zu vertreten. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und als Sprachorgan gegenüber der Öffentlichkeit, der Stadtverwaltung und den Verbänden und Institutionen. Er wirkt bei Problemlösungen aktiv mit.

Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

- Anregung und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und dem Ausbau vorhandener oder Schaffung neuer Dienste, Einrichtungen und Infrastrukturen für Seniorinnen und Senioren sowie intensive Förderung und Vermittlung nachberuflicher Tätigkeiten und ehrenamtlichen Engagements.
- Interessensvertretung bei allen Themen, welche die Lebensbereiche von Seniorinnen und Senioren berühren.
- Zusammenarbeit mit Gemeinderat, Jugendgemeinderat und Verwaltung der Stadt Mosbach.

- Förderung von Netzwerken für Themen der Seniorinnen und Senioren, kollegiale Zusammenarbeit und Unterstützung mit anderen Gruppen, Vereinen, Institutionen und Verbänden der Seniorenarbeit.
- Zusammenarbeit mit den Partnerstädten der Stadt Mosbach im Rahmen der Seniorenarbeit.

Der Stadtseniorenrat hat das Recht und die Pflicht, Anträge und Empfehlungen an den Gemeinderat und die Verwaltung der Stadt Mosbach zu richten.

§ 3 Bildung des Stadtseniorenrats

Der Stadtseniorenrat besteht aus 7 gewählten Mitgliedern. Aus diesen wird ein Sprecher/-in des Stadtseniorenrats bestimmt.

Der Sprecher*in kann von Fall zu Fall Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Wahlperiode des Stadtseniorenrats beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder werden durch Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Kandidieren können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Großen Kreisstadt Mosbach, die mindestens 65 Jahre alt sind.

Der zuständige Wahlausschuss überprüft die Voraussetzungen zur Kandidatur. Die Kandidatenliste wird in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht.

Mitglieder des Mosbacher Gemeinderats, der Ortschaftsräte sowie Beamte und Arbeitnehmer der Stadt Mosbach und die Vorstandsmitglieder des Kreisseniorenrates können nicht gleichzeitig Mitglied im Stadtseniorenrat sein.

§ 5 Wahl des Stadtseniorenrates

Die Wahl der Mitglieder des Stadtseniorenrats erfolgt als Wahl in Form einer Briefwahl. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Großen Kreisstadt Mosbach, die zu einem festzulegenden Stichtag mindestens 65 Jahre alt sind. Jede und jeder Wahlberechtigte hat 7 Stimmen und kann jeder Kandidatin / jedem Kandidaten der Vorschlagsliste bis zu 3 Stimmen (kumulieren) geben.

§ 6 Rechtsstellung der Mitglieder

Die gewählten Mitglieder des Stadtseniorenrats können ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittserklärung kann formlos an den/die Vorsitzende/n des Stadtseniorenrats oder an die Geschäftsführung der Geschäftsstelle des Stadtseniorenrates gerichtet werden. Diese wird dokumentiert und den Mitgliedern des Stadtseniorenrates zeitnah bekannt gegeben.

Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Mitglieds tritt an dessen Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit der nächstniedrigen Stimmenzahl. Der / die Nachrückkandidat/in ist zeitnah in den Stadtseniorenrat aufzunehmen. Sind keine Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber vorhanden, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 4 Stadtseniorenräte, sind Neuwahlen durchzuführen.

§ 7 Vorsitz des Stadtseniorenrats

Der/die Oberbürgermeister/in der Großen Kreisstadt Mosbach oder sein / ihr/e Stellvertreter/in im Amt ist Vorsitzender / Vorsitzende des Stadtseniorenrats; er / sie hat kein Stimmrecht im Stadtseniorenrat. Der / die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Einladung und vorhandener Beschlussfähigkeit kann im Vertretungsfall der Vorsitz auch von einer / einem von der / dem Vorsitzenden bestimmten Vertreter/in übernommen werden.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Stadtseniorenrats obliegt der Abteilung Bildung, Sport und Generationen bei der Großen Kreisstadt Mosbach.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Stadtseniorenrat legt seine Geschäftsordnung fest und bestimmt eine/n oder mehrere Funktionsträger, deren Aufgabenbereich in der Geschäftsordnung geregelt wird.

§ 10 Änderungen und Ergänzungen

Über Änderungen und Ergänzungen der Richtlinien und der Geschäftsordnung für den Stadtseniorenrat entscheidet der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach.

§11 Inkrafttreten

Die Richtlinien werden nach Zustimmung des Gemeinderates der Großen Kreisstadt Mosbach am 05.02.2026 in Kraft treten.

Ausgefertigt:

Mosbach, 18.03.2026

.....
Julian Stipp, Oberbürgermeister